

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT**SEITE**

Ordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zur Berechnung der Bachelornote nach § 66 Absatz 1a Satz 8 HG NRW im Studiengang Rechtswissenschaft vom 08.05.2025	2
---	---

Verfahrenshinweis	4
-------------------	---

ORDNUNG DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
ZUR BERECHNUNG DER BACHELORNOTE
NACH § 66 ABSATZ 1A SATZ 8 HG NRW IM STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT
VOM 08.05.2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 66 Absatz 1a Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Graduierung und Notenberechnung, Leistungspunkte und fiktive Regelstudienzeit

(1) Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Absatz 1a HG NRW einen Bachelorgrad. ²Die Bachelornote entspricht der Gesamtnote in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) ¹Der Erwerb des Bachelorgrads nach Absatz 1 entspricht dem Erwerb von 210 Leistungspunkten. ²Daraus folgt unbeschadet § 5d Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes eine fiktive Regelstudienzeit von 7 Semestern für den Erwerb des Bachelorgrades.

§ 2

Punktwerte und Notenbezeichnungen, Dezimalnoten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 ermittelte Bachelornote wird in Punkten und der entsprechenden Notenbezeichnung nach § 17 Absatz 2 JAG NRW ausgewiesen.

(2) Der Bachelornote in Punkten und der entsprechenden Notenbezeichnung nach § 17 Absatz 2 JAG NRW entspricht die in nachstehender Tabelle zugeordnete Dezimalnote:

Notenbezeichnung nach § 7 II JAG NRW/§ 2 II JurPrNotSkV	Punktwert nach § 7 II JAG NRW/§ 2 II JurPrNotSkV	Gesamtnote Bachelor-/Master Dezimalsystem	Wortnote Bachelor-/Mastersystem (Gesamtnote)
sehr gut (18,00 - 14,00)	18,00 - 16,00	1,0	sehr gut (1,0 - 1,5)
	15,99 - 14,00	1,1	
gut (13,99 - 11,50)	13,99 - 13,00	1,2	gut (1,6 - 2,5)
	12,99 - 12,50	1,3	
	12,49 - 12,00	1,4	
	11,99 - 11,50	1,5	
	11,49 - 11,00	1,6	
vollbefriedigend (11,49 - 9,00)	10,99 - 10,50	1,7	gut (1,6 - 2,5)
	10,49 - 10,00	1,8	
	9,99 - 9,50	1,9	
	9,49 - 9,00	2,0	

befriedigend (8,99 - 6,50)	8,99 - 8,75	2,1	befriedigend (2,6 - 3,5)
	8,74 - 8,50	2,2	
	8,49 - 8,25	2,3	
	8,24 - 8,00	2,4	
	7,99 - 7,75	2,5	
	7,74 - 7,50	2,6	
	7,49 - 7,25	2,7	
	7,24 - 7,00	2,8	
	6,99 - 6,75	2,9	
	6,74 - 6,50	3,0	
ausreichend (6,49 - 4,00)	6,49 - 6,25	3,1	ausreichend (3,6 - 4,0)
	6,24 - 6,00	3,2	
	5,99 - 5,75	3,3	
	5,74 - 5,50	3,4	
	5,49 - 5,25	3,5	
	5,24 - 5,00	3,6	
	4,99 - 4,75	3,7	
	4,74 - 4,50	3,8	
	4,49 - 4,25	3,9	
	4,24 - 4,00	4,0	

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 7. Mai 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf veröffentlicht. Sie gilt aufgrund der befristeten Zustimmung des Ministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 30. November 2025 und tritt danach außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. Januar 2025 und nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 30. Januar 2025 sowie nach Zustimmung des Ministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 2025.

Düsseldorf, den 08.05.2025

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.